

Sitzungsvorlage

Datum: 09.12.2013

Drucksache Nr.: **13/0372**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

11.12.2013

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum'; Einleitung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“ ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB einzuleiten.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt die Verwaltung, die Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107 „Zentrum“ erneut öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“ – Stand 18.09.2013 – einschließlich der textlichen Festsetzungen, des Vorhaben- und Erschließungsplans, der Begründung, des Umweltberichts sowie der umweltrelevanten Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Anlass

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 18.09.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 16.10.2013 amtlich bekannt gemacht. Damit wurde das Planungs- und Baurecht für den Neubau des HUMA-Einkaufsparks einschließlich ergänzender infrastruktureller Maßnahmen im Stadtzentrum (Ost-West-Spange, Haltpunkt Markt u. a.) geschaffen.

Auf der Grundlage dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde bereits am

17.10.2013 eine Baugenehmigung erteilt; diese wird zurzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln von den Städten Troisdorf und Siegburg angefochten. Zudem wurde beim Oberverwaltungsgericht Münster Normenkontrollklage von beiden Städten am 20.11.2013 bzw. 25.11.2013 gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ erhoben.

Im Rahmen der Vorbereitung der Klageerwiderung hat die Verwaltung festgestellt, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG – 4 CN 3.12) ein Mangel im Aufstellungsverfahren vorliegen könnte. Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.07.2013 die unvollständige Angabe der wesentlichen Inhalte umweltbezogener Informationen in der Bekanntmachung eines Bebauungsplanentwurfs gerügt und den angefochtenen Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Der Leitsatz des Urteils lautet:

„§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“

Die Richter begründeten ihr Urteil u. a. damit, dass für die interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus der bloßen Nennung der vorhandenen umweltbezogenen Unterlagen nicht ersichtlich sei, welche Themen darin abgearbeitet werden und ob weitere umweltbezogene Stellungnahmen erforderlich sind. Dies würde der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass – entgegen der bisher in ganz Deutschland üblichen Bekanntmachungspraxis – zukünftig nicht nur die Art der verfügbaren Umweltinformationen (z.B. Schallgutachten, Umweltbericht, umweltbezogene Stellungnahmen von Umweltverbänden und Fachbehörden usw.) sondern auch deren wesentliche Inhalte mindestens schlagwortartig in der Bekanntmachung angegeben werden müssen.

Ob die Städte und Gemeinden mit inhaltlich immer umfangreicheren und komplexeren Bekanntmachungen der vom Gesetzgeber geforderten Anstoßfunktion noch gerecht werden und so eine höhere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erreichen können, ist nach Ansicht der Verwaltung fraglich, muss aber hier dahingestellt bleiben.

In der Bekanntmachung der erneuten Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“ vom 24.04.2013 (als auch in der Bekanntmachung der Auslegung vom 14.07.2011) fehlt unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung ein ausreichender Hinweis darauf, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und was deren wesentliche Inhalte sind. Nach dem Urteil vom 18.07.2013 stellt dies eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dar, die beachtlich ist.

2. Ergänzendes Verfahren zur Heilung des Bebauungsplanes (§ 214 Abs. 4 BauGB)

Mängel, die sich aus der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ergeben, sind heilbar. Die Heilung erfolgt durch Wiederholung des fehlerhaften Schrittes sowie der nachfolgenden Schritte. Für die Wiederholung verfahrensleitender Schritte ist jeweils ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Das Verfahren zur Mängelbeseitigung nach § 214 Abs. 4 BauGB setzt wieder in dem Verfahrensstand an, in dem der Mangel aufgetreten ist und setzt das Verfahren mit den üblichen

Verfahrensschritten fort. Das ergänzende Verfahren ist durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB abzuschließen.

§ 214 Abs. 4 BauGB lässt unabhängig von der Fehlerqualität – also bei Verfahrens- und bei Abwägungsfehlern – eine rückwirkende Inkraftsetzung durch Bekanntmachung zu. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist nur auf den Zeitpunkt möglich, an dem der ursprüngliche (fehlerhafte) Plan "in Kraft gesetzt" wurde. Die Rückwirkung ist ausgeschlossen, wenn der Bauleitplan im ergänzenden Verfahren andere Festsetzungen oder sonstige materiell-rechtliche Änderungen erfährt.

Mit der Wiederholung der Bekanntmachung der Auslegung und der Durchführung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie dem anschließenden erneuten Satzungsbeschluss soll vorbeugend eine größere Rechtssicherheit erreicht werden. Das Verfahren dient einzig und allein dazu, die durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich gewordenen höheren Ansprüche an die öffentliche Bekanntmachung Rechnung zu tragen. Es handelt sich hierbei nicht um eine inhaltliche Änderung des Bebauungsplanes.

3. Weiteres Vorgehen

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Sankt Augustin wird die Verwaltung die Auslegung amtlich bekannt machen und den inhaltlich unveränderten Plan für die Dauer eines Monats zeitnah öffentlich auslegen. In der Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass alle bereits im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Die Einwender müssen Ihre Stellungnahmen aus der letzten Offenlage also nicht wiederholen, um ggf. später eine Klagebefugnis geltend machen zu können (sog. Präklusionswirkung).

Nach Auswertung der während der wiederholten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wird die Verwaltung dem Rat einen neuen Abwägungsvorschlag unterbreiten und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erneut zum Satzungsbeschluss vorlegen.

Nach Abschluss der wiederholten Auslegung und wiederholtem Satzungsbeschluss kann der Bebauungsplan durch Beschluss des Stadtrates rückwirkend zum 17.10.2013 wieder in Kraft gesetzt werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.